

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 24.04.2014 bis 30.08.2014 stattfindende Veranstaltung „Sand in the City“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Sand in the City – Wiener Strandreport“ gesendet. Diese bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Zudem wird die Rubrik „Sand in the City – Was ist los am Strand“ ausgestrahlt, die zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhilights für Groß und Klein informiert und das Publikum in den Mittelpunkt rückt. Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort. Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zur halben Stunde ausgestrahlt, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

In Form einer Vorberichterstattung wird LoungeFM die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen umfassend über die Vorbereitungsmaßnahmen informieren und countdown-ähnlich über die Eröffnungsveranstaltung berichten.

2. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/14-013“, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 09.04.2014 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 für die Veranstaltung „Sand in the City 2014“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ beantragte.

Am 14.04.2014 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Mehrheitseigentum (87,45 %, das entspricht EUR 30.607,50) der Radio LoungeFM GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien). 12,55 % (das entspricht EUR 4.392,50) der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien).

Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der FFPG Beteiligungs GmbH (FN 408069 b beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits jeweils zu 20 % im Eigentum von Hermann Gugler, Anton Feistl, Komm.Rat Anton Feistl und zu 40 % von Christian Pöttler steht.

Die Gesellschafterstruktur der Radio LoungeFM GmbH stellt sich wie folgt dar: Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. (FN 168236 g beim Landesgericht Linz) hält EUR 17.500,- und somit 50 % des Stammkapitals. Mag. Florian Novak hält EUR 14.700,- und somit 42 % des Stammkapitals. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals. Geschäftsführer sind Mag. Florian Novak und Christian Lengauer.

Die „PLM“ – Vertriebsgesellschaft m.b.H. steht zu 38,25 % im Eigentum von Peter Lengauer, zu 36,75 % im Eigentum von Renate Lengauer und zu 25 % im Eigentum der korrekt Investment GmbH (FN 79869 f beim Landesgericht Linz), welche ihrerseits zu 51,35 % im Eigentum von Peter Lengauer und zu 48,65 % im Eigentum von Renate Lengauer steht.

Die Radio LoungeFM GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH und der Alpenfunk GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpenfunk GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Die Radio LoungeFM GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 02.01.2014, KOA 1.101/13-036, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ für den Zeitraum vom 09.01.2014 bis zum 16.01.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.09.2013 wurde Mag. Florian Novak für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bis zum 07.10.2013 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2013“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes von Mag. Florian Novak vom 18.09.2013 in Rechtskraft.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.01.2014, KOA 1.101/14-001, eine Zulassung für die Veranstaltung „Wiener Eistraum 2014“ für den Zeitraum vom 17.01.2014 bis zum 16.03.2014 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters ist die Alpenfunk GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.03.2014, KOA 1.011/14-007, Inhaberin einer Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ vom 17.03.2014 bis zum 20.04.2014.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Sand in the City“ findet vom 24.04.2014 bis zum 30.08.2014 auf dem Areal des Wiener Eislaufvereins am Heumarkt in Wien (Lothringerstraße 22 in 1030 Wien) statt und wird von der Heumarkt Veranstaltungs GmbH in Wien veranstaltet.

Die Veranstaltung steht unter dem Motto: „Sand spielen und Strandfeeling wo im Winter Eisgelaufen wird? Hunderte Tonnen feinsten Quarzsand, Palmen, unterschiedliche Liege- und Sitzmöglichkeiten sowie internationale Speisen und Getränke machen es möglich. Die Gestaltung des Platzes am Heumarkt sorgt für das Urlaubsfeeling mitten in der City und das den gesamten Sommer lang bei freiem Eintritt.“

Nach dem Antragsvorbringen wird den Gästen neben der Gastronomie auch ein abwechslungsreiches Programm geboten. „Auf ‚Sand in the City‘ kann man nicht nur kulinarische Genüsse erleben und bei chilliger Musik entspannen, sondern auch Sport betreiben. Beachsoccer, Beachvolleyball und Boccia stehen den ‚urlaubshungrigen‘ Gästen zu Verfügung. Spiele und Wettbewerbe im Sand, sowie besondere Spielgeräte bieten den Inhalt der Kids-Area und sollen auch den kleinsten Gästen einen unvergesslichen Aufenthalt in ‚Sand in the City‘ garantieren. Heuer verfügt ‚Sand in the City‘ über ein breites Angebot für Kleinen: Von der Firma Eisner/Luna Park wird voraussichtlich ein betreuter Kinderbereich mit Elektro-Karts, einem Riesen-Trampolin und vieles mehr angeboten. Während sich die Eltern richtig am Strand entspannen, haben die little pirates Action pur im Kinderbereich.“

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Sand in the City“, die vom 24.04.2014 bis zum 30.08.2014 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sand in the City“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Vorbereitungsphase (21.04.2014 bis 23.04.2014) und eine Veranstaltungsphase (24.04.2014 bis 21.07.2014).

Im Mittelpunkt der redaktionellen Vorberichterstattung steht, die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen umfassend über die Vorbereitungsmaßnahmen zu informieren und countdown-ähnlich über die Eröffnungsveranstaltung zu berichten.

In der Veranstaltungsphase sollen die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Sand in the City“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Im Mittelpunkt steht eine ausführliche Berichterstattung und Informationen über das Programm und die sportlichen Möglichkeiten, um den Besucherinnen und Besuchern den nötigen Überblick zu verschaffen und insbesondere auf die Neuerungen 2014 hinzuweisen. Es sollen Interessierte und potentielle Besucher über Wissenswertes rund um die Veranstaltung informiert werden (z.B. zu Programmhighlights, kulinarische Einblicke,

sportliche Angebote, Aktivitäten für die Kleinsten, Informationen zu Restriktionen bei Alkoholkonsum und Umweltschutz, Verhalten bei Notfällen).

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Sand in the City – Der Wiener Strandreport“ bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen wie Anreise, Programmänderungen und sportliche Angebote im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Ticker „Sand in the City – Was ist los am Strand“ informiert zu kulinarischen Erlebnissen, aktuellen Programmhightlights für Groß und Klein und rückt das Publikum in den Mittelpunkt. Besucher der Veranstaltung melden sich mit Empfehlungen, Wünschen und Erlebnissen zu Wort. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zur halben Stunde. Abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen werden jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt. Das Programm soll als hochprofessionelles Privatrado wahrgenommen werden, welches vertrauten Hörgewohnheiten entsprechend der Veranstaltung „Sand in the City“ einen idealen Programmrahmen bieten soll.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Livetunes Network GmbH der Synergien aus der Unternehmensgruppe „LoungeFM“. Die Leistungen für Geschäftsführung, Leitung Programm & Musikredaktion, Produktion, Station Voice, Chefredaktion Online, Technik, Dispo und Office Management werden über die Radio LoungeFM GmbH zugekauft, die diese Leistungen auch für die Schwesterngesellschaften der Antragstellerin erbringt, wodurch die Antragstellerin nur einen Teil der sich daraus ergebenden Gesamtkosten zu tragen hat.

Als Programmdirektor fungiert Markus Langemann, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Christian Lengauer, der über jahrelange Erfahrungen im Medienbereich verfügt, verantwortet den Bereich Sales. Vorgesehen sind weiters im Bereich Programm ein Moderator und im Bereich Sales ein Vertriebsmitarbeiter. Diese beiden Mitarbeiter sollen ausschließlich für die gegenständliche Eventradioveranstaltung tätig sein.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.400,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen

Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Die der Alpenfunk GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Vienna City Marathon 2014“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 20.04.2014 (Bescheid der KommAustria vom 10.03.2014, KOA 1.011/14-007).

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden im Rahmen eines vorhergehenden Antrages der Alpenfunk GmbH um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit damals am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Mit dem beantragten Antennendiagramm wird die von der ungarischen Fernmeldeverwaltung geltend gemachte Begrenzung der abgestrahlten Leistung eingehalten. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten, Auszüge aus dem Firmenbuch und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Sand in the City“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 24.04.2014 bis zum 30.08.2014 auf dem Areal des Wiener Eislaufvereins am Heumarkt in Wien eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Sand in the

City“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 24.04.2014 bis zum 30.08.2014, zuzüglich einer dreitägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Sand in the City – Der Wiener Stadtreport“ oder „Sand in the City – Was ist los am Strand“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vorbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorausgeht, dargelegt, dass eine Vorberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sand in the City“ findet vom 24.04.2014 bis zum 30.08.2014 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 21.04.2014 bis zum 21.07.2014.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Vorbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 16. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/14-013

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,50																																																																																																																																		
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>5,2</td> <td>4,7</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,7</td> <td>5,2</td> <td>5,7</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>8,1</td> <td>9,1</td> <td>10,1</td> <td>10,9</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,5</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,7</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>10,9</td> <td>10,1</td> <td>9,1</td> <td>8,1</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,0	5,2	4,7	4,5	4,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	4,5	4,5	4,5	4,7	5,2	5,7																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	8,1	9,1	10,1	10,9	11,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	12,3	12,5	12,6	12,6	12,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,7	12,6	12,6	12,6	12,5	12,3																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,5	10,9	10,1	9,1	8,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	C hex	66 hex																																																																																																																																
	lokal	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional																																																																																																																																			
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung UPC																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen:																																																																																																																																			